

***W***asserbeschaffungsverband  
***Altenhof – Girkhausen***

Satzung

des

Wasserbeschaffungsverbandes

**Altenhof – Girkhausen**

in 57482 Wenden – Altenhof, Kreis Olpe

Gemäß § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991 (BGBL. I S.405) hat die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Altenhof-Girkhausen in ihrer Sitzung am 22.02.1997 folgende Satzung beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

### Erster Teil

#### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Aufgaben
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Mitglieder, Mitgliederverzeichnis,
- § 6 Verbandsschau
- § 7 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

### Zweiter Teil

#### Verbandsverfassung

- § 8 Verbandsorgane
- § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 10 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 11 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung
- § 13 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes, Amtszeit
- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Sitzungen des Vorstandes
- § 16 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes
- § 17 Geschäfte des Vorstehers

### Dritter Teil

Haushaltsführung, Rechnungslegung, Prüfung, Beiträge

- § 18 Haushalts- und Rechnungswesen
- § 19 Beiträge
- § 20 Erhebung der Verbandsbeiträge

### Vierter Teil

Bekanntmachung, Aufsicht, Satzungsänderung

- § 21 Bekanntmachungen
- § 22 Aufsicht
- § 23 Änderung der Satzung

### Fünfter Teil

Schlussbestimmungen

- § 24 Allgemeine Bedingungen für Versorgung mit Wasser
- § 25 Inkrafttreten

## Erster Teil

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband führt den Namen  
**Wasserbeschaffungsverband Altenhof - Girkhausen**
- (2) Er hat seinen Sitz in Wenden – Altenhof, Kreis Olpe
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

#### § 2

##### Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet des Ortsteiles Altenhof – Girkhausen der Gemeinde Wenden und ergibt sich aus der als Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

#### § 3

##### Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und mit dem Wasser die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke zu versorgen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind

- die erforderlichen Anlagen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben,
- soweit dazu nötig, technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers
- und die erforderlichen Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben.

#### § 4

##### Unternehmen, Plan (§ 5 WVG)

- (1) Unternehmen des Verbandes sind alle Maßnahmen, Arbeiten und Ermittlungen, die der Erfüllung seiner Aufgaben an den Grundstücken und Anlagen dienen.
- (2) Der Umfang der Unternehmen ergibt sich aus dem Plan (Zeichnung, Beschreibung) und seinen Ergänzungen.  
Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

## § 5

### Mitglieder, Mitgliederverzeichnis (§ 23 WVG)

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigte der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder)
- (2) Der Verbandsvorsteher führt ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden.

## § 6

### Verbandschau (§ 44.2 WVG)

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

## § 7

### Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen (§§ 33ff WVG)

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.), vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und soweit nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen, von diesen Grundstücken nehmen. Insbesondere ist er befugt, Versorgungsleitungen über die Grundstücke zu verlegen, sowie dies technisch erforderlich und wirtschaftlich geboten ist. Bei nicht öffentlich zugänglichen Grundstücken ist die Benutzung dem Eigentümer außer bei Gefahr im Verzuge vorher an zu zeigen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständige Verwaltungsbehörden benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

## Zweiter Teil

### Verbandsverfassung

## § 8

### Verbandsorgane (§ 46 WVG)

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand

## § 9

### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung setzt sich aus den jeweiligen Eigentümern der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücken zusammen.

## § 10

### Aufgaben der Verbandsversammlung (§ 47 WVG)

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers (§ 53.1 WVG), sowie seiner Stellvertreter.
2. Beschlussfassung und Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben, sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
6. Entlastung des Vorstandes.
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

## § 11

### Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 48.1 WVG)

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr vom Vorsteher einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich; auf Beschluss der Versammlung kann die Öffentlichkeit hergestellt werden.
- (2) Auf Verlangen der Mitglieder, die mindestens ein Drittel der gesamten Stimmzahl vertreten, hat der Vorsteher eine Verbandsversammlung einzuberufen. Der Antrag muss schriftlich mit Begründung an den Vorstand erfolgen.
- (3) Einladungen zur Verbandsversammlung müssen den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor den Sitzungen zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden, die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Außerdem ist auch die Aufsichtsbehörde einzuladen.

## § 12

### Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung (§ 48.2 WVG)

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen und mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurück gestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen wurde.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, welches Beiträge an den Verband geleistet hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (5) Auf jedes Mitgliedsgrundstück, für welches ein Anschlussbeitrag gezahlt wurde, entfällt eine Stimme. Hat ein Grundstück mehrere Eigentümer, so kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.
- (6) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss mindestens Angaben enthalten, über:
  1. den Ort und den Tag der Sitzung
  2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder
  3. die gehandelten Gegenstände und die gestellten Anträge
  4. die gefassten Beschlüsse
  5. die Ergebnisse von Wahlen

Die Niederschrift ist vom Vorsteher und soweit ein Schriftführer hinzugezogen wurde, auch von diesem zu unterzeichnen.

## § 13

### Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes, Amtszeit (§ 53 WVG)

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher und weiteren vier Vorstandsmitgliedern. Zwei Vorstandsmitglieder sind Stellvertreter des Vorstehers, die Reihenfolge bestimmt die Verbandsversammlung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, sie können durch Beschluss der Verbandsversammlung für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten. (§52.1 WVG)
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und der Vorstandsvorsitzende werden durch die Verbandsversammlung gewählt. Der Vorstandsvorsitzende ist zugleich Verbandsvorsteher. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Dritteln Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter den Angaben der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (6) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, so ist für eine volle Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen.

#### § 14

##### Aufgaben des Vorstandes (§ 54 WVG)

- (1) Der Vorstand hat die ihm nach dem Wasserverbandsgesetz und nach der Satzung zugewiesene Aufgaben zu erfüllen.  
Er leitet den Verband nach Maßgaben des WVG und der Satzung. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher berufen sind.
- (2) Der Vorstand entscheidet über Widersprüche gegen Bescheide des Verbandes.

#### § 15

##### Sitzungen des Vorstandes (§ 56.1 WVG)

Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

#### § 16

##### Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes (§ 56.2 WVG)

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen wurde.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsteher und soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.



## § 17

### Geschäfte des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung. Ihm obliegen die Geschäfte, welche ihm durch die Satzung und die Wasserbezugsordnung, sowie die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik übertragen sind.
- (2) Der Vorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. (§ 55.1 WVG)
- (3) Der Vorsteher unterrichtet den Vorstand regelmäßig und die Verbandsmitglieder mindestens einmal im Jahr über seine Geschäfte und führt die erforderlichen Beschlüsse herbei.
- (4) Erklärungen durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. (§ 55.2 WVG)

## Dritter Teil

### Haushaltsführung, Rechnungslegung, Prüfung, Beiträge

## § 18

### Haushalts- und Rechnungswesen (§ 65 WVG)

- (1) Für das Haushalts- und Rechnungswesen gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrheinwestfalen vom 07.03.1995 (NRW AGWV, GVBL. S. 279) in der geltenden Fassung.
- (2) Der Verband wendet die für Gemeinden geltenden Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Kameralistik) an.

## § 19

### Beiträge (§ 28 WVG)

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbezüge) Geldbeiträge werden erhoben als
  1. einmalige Beiträge für den Anschluss an die Wasserversorgung (Anschlussbeitrag)
  2. laufende Beiträge für den Wasserbezug (Wassergeld, Grundgebühren)
  3. Kostenerstattung für andere Leistungen des Verbandes, insbesondere für die Herstellung und Änderung von Wasserhausanschlüssen (Anschlusskosten)
  4. einmalige Beiträge für Aufwendungen des Verbandes, die nicht durch die Beiträge zu Ziff. 1. Und 2. gedeckt sind, aufgrund Beschlusses der Verbandsversammlung.

- (3) Aufgrund Beschlusses des Vorstandes kann in besonderen Härtefällen eine teilweise oder vollständige Befreiung von der Beitragszahlung erfolgen (§ 28.6 WVG)
- (4) Maßstab und Höhe der Beiträge werden in einer besonderen Beitrag- und Gebührensatzung zu dieser Satzung geregelt.

## § 20

### Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabs durch Beitragsbescheid.  
Nähere Regelungen trifft die Beitrag- und Gebührensatzung.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

## Vierter Teil

### Bekanntmachungen, Aufsicht, Satzungsänderungen

## § 21

### Bekanntmachungen (§ 67 WVG)

- (1) Die vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen entsprechend der Regelung der Hauptsatzung des Kreises Olpe in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorsteher zu unterschreiben.

## § 22

### Aufsicht (§ 72 WVG)

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Oberkreisdirektors des Kreises Olpe als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündlich und schriftliche Berichte verlangen. Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 23

Änderung der Satzung (§ 58 WVG)

- (1) Beschlüsse über die Änderung der Satzung sind von der Verbandsversammlung zu fassen.
- (2) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Änderungen der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- (3) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen.

Fünfter Teil

Schlussbestimmungen

§ 24

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

- (1) Ergänzend zu den Bestimmungen der vorgenannten Verordnung kann der Verband eine Wasserbezugsordnung aufstellen. Die Aufstellung obliegt dem Vorstand. Die Wasserbezugsordnung ist von der Verbandsversammlung zu genehmigen.
- (2) Für die Versorgung mit Wasser gelten ergänzend zu den Regelungen dieser Satzung und der Wasserbezugsordnung die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.Juni 1980 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 25

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 13.07.1956 einschließlich ihrer Ergänzungen außer Kraft.

Gez. Rüdiger Daus  
(Verbandsvorsteher)

Durch den Kreis Olpe  
aufsichtsbehördlich gem. § 58 Abs. 2  
Wasserverbandsgesetz genehmigt.

Olpe, 01.09.1999

Im Auftrag

( Sprenger )